Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

LANDESJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2025

Aufsichtsarbeit Nr. 6 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Kennziffer:

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Naturschützer N ist gerne und oft in einem kleinen Waldstück unterwegs, das in unmittelbarer Nähe seines Wohnhauses liegt. Zu seinem Leidwesen ist das Waldstück allerdings auch bei Mountainbikern und Spaziergängern sehr beliebt. Viele führen dort auch ihre Hunde aus und lassen sie frei herumlaufen. Dies ärgert N, da die Hunde immer wieder Wildtiere verjagen, die ihm sehr am Herzen liegen. Zudem hat N panische Angst vor Hunden. Daher versucht er, Spaziergängern mit Hunden wenn möglich großräumig auszuweichen. Zum Wohl der Wildtiere sieht N es jedoch als seine Pflicht an, die Halter zu ermahnen, ihre Hunde anzuleinen. Für Notfälle führt N ein Tierabwehrspray zur Verteidigung gegen Hunde mit. Dieses enthält einen Wirkstoff, der bei Kontakt mit den Schleimhäuten zu starken Schmerzen, Tränenbildung und einer Reizung der Atemwege führt. Ein angreifendes Tier wird dadurch mindestens für eine halbe Stunde kampfunfähig. Anhaltende Verletzungen verursacht das Spray nicht. Außerdem hat N stets eine alte Jägerpistole dabei, die er vor einigen Jahren beim Renovieren gefunden hatte und die damals noch funktionierte.

Eines Morgens dreht N seine übliche Runde, als ihm auf einem schmalen Waldweg der Spaziergänger G mit seinem frei laufenden Schäferhund Lucky entgegenkommt. Es ist unausweichlich, dass N dem G und seinem Hund beim Vorübergehen nahe kommen wird. Trotz aufkommender Furcht will N den G dazu auffordern, den Hund an die Leine zu nehmen. Als G mit Lucky nur noch zwei Meter von N entfernt ist, spricht N ihn an. G runzelt überrascht die Stirn, beugt sich dann zu Lucky hinunter und flüstert ihm ins Ohr, dass er ein guter Hund sei, er ihn aber für einen kurzen Moment an die Leine legen werde, bis N außer Sicht sei. Dem zunehmend ängstlichen N erscheint dies seltsam. Er versteht akustisch nicht, was G zu Lucky sagt. Seine Angst nimmt nun überhand. Er ist nicht mehr in der Lage einen klaren Gedanken zu fassen und davon überzeugt, dass G den Hund auf ihn hetzen will. Als G Lucky einen Klaps auf die Seite gibt, damit der Hund „Sitz“ macht, fürchtet N, in der nächsten Sekunde angesprungen und gebissen zu werden. Deshalb greift er zu seiner Pistole, welche er versteckt im Hosenbund trägt, zielt auf den Kopf des

Hundes und betätigt entschlossen den Abzug, um Lucky zu töten. Es löst sich jedoch kein Schuss. Die schlecht gepflegte Pistole war für Laien wie N unerkennbar über die Jahre funktionsunfähig geworden. Als N dies bemerkt, ergreift er panisch die Flucht. Zu Hause an- und wieder zur Ruhe gekommen, wird ihm bewusst, dass er anstelle der Pistole das Tierabwehrspray hätte benutzen können, welches er griffbereit in seiner Bauchtasche, aber in der Aufregung völlig vergessen hatte.

Im Vereinshaus des örtlichen Naturschutzvereins Wald e.V. erzählt N dem B, der wie er Mitglied des Vereins ist, von dem Vorfall im Wald. Beide sind sich einig, dass man Leuten wie G einmal eine ordentliche Lektion erteilen müsste. Früher hätte man sich „solche Leute“ einfach „geschnappt und ordentlich verdroschen“, stellen beide einmütig fest. Noch in der gleichen Woche gehen N und B gemeinsam im Wald wandern. Dabei entdeckt N auf einem in der Nähe des Wanderwegs verlaufenden Trail zufällig G, der mit seinem Mountainbike einen Platten hatte und gerade dabei ist, den Fahrradschlauch zu wechseln. N macht B auf G aufmerksam. B entgegnet, dass G jetzt „fällig“ sei, „so wie früher“. N nickt und gemeinsam schleichen sie zwischen den Bäumen an G heran. Sie wollen dem G eine Lektion erteilen und ihn spüren lassen, wie es ist, im Wald ohne Vorwarnung angegriffen zu werden. G ist zu beschäftigt, um N und B zu bemerken, die von hinten auf ihn losstürmen und auf den Boden werfen. Während N und B den völlig überraschten G festhalten und zu Boden drücken, fällt der Blick des B auf den ausgewechselten Fahrradschlauch. Er ergreift ihn und macht damit eine „strangulierende Bewegung“ in der Luft. Dabei zieht er seine Augenbraunen fragend hoch. N nickt ihm zu. Daraufhin schlingt B den Schlauch um den Hals des G und zieht zu. Sowohl N als auch B halten es dabei für gut möglich, dass G durch das Würgen nicht nur Schmerzen und Verletzungen erleidet, sondern auch sterben könnte. Sie finden sich damit im Moment aber letztlich ab.

Als G immer schwächer wird und sich schließlich nicht mehr wehrt, lässt B von ihm ab. G hat das Bewusstsein verloren. In diesem Augenblick gehen B und N davon aus, dass G so schwere Verletzungen erlitten haben könnte, dass er ohne medizinische Hilfe bald sterben wird. Zurück auf dem Wanderweg äußert N, dass „die Aktion“ vielleicht doch keine gute Idee gewesen sei und man das Ganze jetzt noch geradebiegen könne. Beide sind geschockt von ihrem Gewaltausbruch. Sie sind sich einig, dass G seine Lektion gelernt haben dürfte, worum es ihnen ja eigentlich gegangen war. N schlägt daher vor, dass er schnell einen Krankenwagen ruft und selbst mit Wiederbelebungsmaßnahmen beginnt. B erwidert, dass es wegen

der Vorgeschichte nicht klug sei, wenn N vor Ort bleibe. Er – B – komme wegen seiner Erste-Hilfe-Ausbildung alleine klar und werde erzählen, dass er G zufällig entdeckt habe. N nickt und hebt den Daumen. B solle ihn später anrufen, wenn die Rettung geglückt sei oder er noch Hilfe brauche. Daraufhin geht N nach Hause, während B einen Notruf absetzt und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleitet. Dank des Eingreifens des B und der anschließenden Rettung überlebt G. Neben Schmerzen erleidet G auch zahlreiche blaue Flecken am Körper sowie massive Würgemale und Blutergüsse im Halsbereich.

Dem Polizeibeamten P, der mit anderen Kollegen mit den Ermittlungen betraut wurde, kommt das Geschehen von Anfang an seltsam vor. Er kennt nicht nur B und N, sondern auch die Geschichten über aggressive, selbsternannte „Waldhüter“ und hat auch Kenntnis von einer Anzeige des G gegen N wegen des „Schusses“ auf dessen Hund. P weiß auch, dass N alleiniger Vorstand und Kassenwart eines kleinen Naturschutzvereins ist. Er hat daher einen Verdacht. Bevor er diesen aber seiner Vorgesetzten mitteilt, möchte P sich noch im Vereinshaus des Naturschutzvereins umsehen. Als er dort an einem Samstag in Uniform auftaucht, ist N sofort klar, dass P ihn verdächtigt. Da sie alleine sind, nimmt N den P beiseite und bietet ihm an, ob man nicht gegen 10.000 Euro in bar „das Ganze vergessen könne“. P nickt und schüttelt dem N lächelnd die Hand. Sie besprechen, dass das Geld am kommenden Samstag auf einem Waldparkplatz übergeben werden soll. P ermittelt an diesem Tag nicht weiter und verfasst auch keinen Ermittlungsbericht über seinen Verdacht und die Verbindung zwischen N und G. Er glaubt, dass die Ermittlungen über den Angriff auf G nun im Sande verlaufen und N nicht bestraft werden wird. N ist jedoch völlig pleite und kann das Geld aus eigenen Mitteln nicht aufbringen. Er hebt deshalb noch am selben Tag vom Konto des Vereins Wald e.V. 10.000 Euro an einem Geldautomaten ab. Die EC-Karte und die PIN hat er in seiner Funktion als Vorstand und Kassenwart des Vereins erhalten.
Am nächsten Morgen plagen P Gewissensbisse und er beschließt, nicht zur Geldübergabe zu erscheinen. Stattdessen teilt er am Montag seine Erkenntnisse pflichtgemäß seiner Vorgesetzten mit, die hierin einen wichtigen Ermittlungsansatz sieht und nun zielgerichtet gegen N und B ermittelt. N wartet am nächsten Samstag vergeblich am vereinbarten Treffpunkt. Schließlich verlässt er den Waldparkplatz unverrichteter Dinge und zahlt das Geld unverzüglich wieder auf das Vereinskonto ein.

Aufgabe:

Wie haben sich N, B und P strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist die Strafbarkeit nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu prüfen. Waffenrecht und Tierschutzrecht sind nicht zu prüfen. § 335 StGB ist nicht zu prüfen.
2. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen.
3. Alle ggf. erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.
4. Es ist davon auszugehen, dass es in dem betreffenden Waldstück rechtlich zulässig ist, Hunde frei laufen zu lassen.
5. Die Satzung des Naturschutzvereins Wald e.V. enthält keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Vorschriften und Weisungen zur Verwendung von Vereinsvermögen.
6. Als Vereinsvorsitzender ist N Organ des Vereins Wald e.V. und als solches für den Verein ohne Einschränkung rechtsgeschäftlich handlungsberechtigt. In dieser Funktion tätigt er auch Bankgeschäfte für den Verein und nutzt dafür EC-Karte und PIN. Diese wurden N von der Bank rechtskonform zur Verfügung gestellt.

Dieser Aufgabentext ist mit der Kennziffer zu versehen und zusammen mit der Bearbeitung vollständig abzugeben.